



Protokollauszug vom

21.04.2021

Departement Kulturelles und Dienste / Personalamt:

Beantwortung der Anfrage der Personalverbände zur Quarantäne-Praxis während der Corona-Pandemie

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.294-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Antwortschreiben an die Personalverbände VPOD Winterthur, Personalverband der Stadt Winterthur und Polizeiverband der Stadt Winterthur wird gemäss Anhang genehmigt.
2. Reservierte Jahresarbeitszeit-Stundenguthaben von Mitarbeitenden im Schichtbetrieb oder bei schriftlich vereinbarten Schwankungen der Sollarbeitszeit sind im Fall einer Quarantäne rückwirkend ab März 2020 von der Zeitkompensationspflicht ausgenommen.
3. Ziff. 2 der Begründung und der Anhang zum vorliegenden Beschluss werden nicht veröffentlicht.
4. Mitteilung (mit Anhang) an: alle Departemente und Stadtkanzlei; Personalamt (zur Information der Personalleitenden); Stadtführungsstab Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:**1. Ausgangslage**

Mit Eingabe vom 27. Januar 2021 gelangten der VPOD Winterthur, der Personalverband der Stadt Winterthur und der Polizeibeamtenverband der Stadt Winterthur mit verschiedenen personalrechtlichen Fragen und Anträgen zur Quarantäne-Praxis der Stadt Winterthur an das Stadtpräsidium und die Leitung des städtischen Personalamts. Den Verbänden wurde daraufhin zunächst die Rückmeldung gegeben, dass für die städtische Stellungnahme zu ihren Anliegen das vom VPOD Zürich zwischenzeitlich in Auftrag gegebene Rechtsgutachten zur fraglichen Thematik abgewartet werde. Dieses Gutachten von Prof. Kurt Pärli, das sich zur Handhabung der Zeitkompensation von städtischen Angestellten der Stadt Zürich äussert, wurde der Stadt Winterthur durch die Personalverbände am 22. Februar 2021 zugestellt. In ihrem Begleitschreiben dazu bekräftigten die Verbände ihre Anträge. Gegenstand des vorliegenden Beschlusses ist einerseits die Verabschiedung des Antwortschreibens der Stadt an die besagten Personalverbände, das zu deren verschiedenen Fragen und Anträgen Stellung nimmt, und andererseits eine rückwirkende personalrechtliche Anordnung, die inhaltlich auf diese Beantwortung abstellt.

2. [...]**3. Publikation und Kommunikation**

Ziff. 2 der Begründung und der Anhang zum vorliegenden Beschluss werden gemäss Stadtratsbeschluss SR.18.1040-1 vom 19. Dezember 2018 nicht veröffentlicht (Beeinträchtigung des Meinungsbildungsprozesses sowie privates Geheimhaltungsinteresse: Stellungnahme auf eine als nicht öffentlich deklarierte Verbandsanfrage). Demgemäss ist auch keine weitere externe Kommunikation vorgesehen.

Die interne Kommunikation insbesondere zu Ziff. 2 des Beschlusses erfolgt einerseits durch die Departemente über die Linie sowie andererseits auf fachlicher Ebene durch das Personalamt (gegenüber den dezentralen Personalleitungen).

Anhang (nicht öffentlich):

Antwortschreiben Stadtrat